

LESEFASSUNG

der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wangels für den Gemeindeteil Weißenhäuser Strand erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Der Gemeindeteil Weißenhäuser Strand der Gemeinde Wangels ist als Kurort anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 100 % des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, der Eigenanteil beträgt 0 %.
- (3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (4) Soweit nach Maßgabe anderer Abgabensatzungen oder Entgeltsordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist der Gemeindeteil Weißenhäuser Strand in der Gemeinde Wangels.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.), sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
- (2) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- (3) Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - c) Teilnehmer an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - e) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, Teilnehmer von Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
 - f) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Gästekarten / Kurkarten / OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten / Jahres- Kurkarten / Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

- (3) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (4) Personen, die unter die Befreiung b), c), d) und e) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, den Tagesbeitrag.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
Tagesgäste, die die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, haben die Kurabgabe vorher bei den Kurabgabeannahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Kurkarte nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 25 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.
- (3) Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 01.01. bis 31.05. 1,10 €

in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. 2,30 €

in der Zeit vom 01.09. bis 31.12. 1,10 €

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein. Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

- (1) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren das 25fache der vollen Kurabgabe nach Absatz 1.

- (2) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 gleichgestellten.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 50 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (2) Den Trägern von SGB II und SGB XII Leistungen, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.

§ 8 Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Kurkarteninhaber/in gegen Rückgabe der Kurkarte und des Meldescheines, auf deren Rückseite der/die Wohnungsgeber/in die vorzeitige Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Auf Ersatz-, Jahres- und Tageskurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber/in) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) bei der Gemeinde Wangels unter Verwendung von kostenlosen Meldevordrucken anzumelden. In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.

Die ausgefüllten Meldevordrucke oder entsprechende elektronische Listen sind monatlich bei der Gemeinde Wangels abzugeben oder zu übermitteln.

- (2) Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Gemeinde Wangels jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen, sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgebers/in im Erhebungsgebiet. Statt der Gästeliste können auch die für den/die Wohnungsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis geführt werden.
- (3) Die Wohnungsgeber/innen haben die Kurabgabe von den abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und monatlich an die Gemeinde Wangels abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 3 Absatz 1 Satz 3), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Wangels schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.
- (6) Die Gemeinde Wangels ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.
- (7) Alle von der Gemeinde Wangels kostenlos ausgegebenen Meldescheine für die Kurkarte sind gegenüber der Gemeinde Wangels lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen.
Verschriebene Kurkarten sind der Gemeinde Wangels unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und Kurkarten sind auf Anforderung zurückzugeben.

§ 10 Kurkarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Wohnungsgeber nebst Quittung eine Kurkarte als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahreskurkarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen.
- (3) Bei Verlust der Kurkarte werden Ersatzkarten gegen Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgestellt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den an die Gemeinde Wangels von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen, sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses;
 - b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes und der Gemeinde Wangels bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
 - c) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Wangels diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
 - d) den bei der Gemeinde Wangels verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangels;
 - e) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Wangels; erheben.
- (2) Die Gemeinde Wangels darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde Wangels ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden kann.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand vom 26.09.2016 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 20.12.2016

Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klodt

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	20.12.2016	01.01.2017	
1. Nachtrag	12.05.2017	01.01.2018	§ 1 (2) Satz 1, § 6 (1) Satz 1
2. Nachtrag	02.07.2019	01.01.2020	§ 1 (2) Satz 1, § 6 (1) Satz 1
3. Nachtrag	10.07.2020	01.01.2021	§ 1 (2) Satz 1, § 6 (1) Satz 1
4. Nachtrag	05.10.2021	01.01.2022	§ 6 (1) Satz 1